



Beitritt zum Polizeiverband Bern-Kanton PVBK

Geschätztes zukünftiges Mitglied

Du hast dein Interesse am Beitritt zum Polizeiverband Bern-Kanton PVBK bekundet. Das freut uns sehr. Der PVBK ist der Personalverband aller Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern und setzt sich mit sämtlichen personalpolitischen und entschädigungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit der Anstellung bei der Kantonspolizei Bern auseinander. Dafür pflegt der PVBK, vertreten durch seinen Vorstand, intensiven Kontakt mit den Mitarbeitenden, dem Polizeikommando, mit den Dach- und Partnerverbänden und mit den involvierten Stellen der kantonalen Regierung.

Dein Beitritt zum PVBK macht dein Interesse an den Entwicklungen dieser Themen deutlich und zeugt von Solidarität gegenüber sämtlichen Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern. Deine Mitgliedschaft ist wichtig und stärkt die Stimme des Verbands im Kontakt mit sämtlichen Interessensgruppen. Als PVBK-Mitglied kannst du zudem darauf vertrauen, dass sich der PVBK wenn immer möglich auch für deine ganz persönlichen Anliegen einsetzt und dich im Bedarfsfall unterstützt.

Im Folgenden findest du Informationen im Zusammenhang mit dem PVBK und die Möglichkeit, deine Anmeldung abzuschliessen:

✓ **Tätigkeiten und die Mitgliederversammlung des PVBK**

Der Vorstand des PVBK trifft sich mehrfach jährlich zu Vorstandssitzungen, führt regelmässige Sozialpartnergespräche mit dem Polizeikommandanten, stellt schriftliche Anfragen zu verschiedensten Themen an das Polizeikommando und betreibt mehrere Arbeitsgruppen, die sich mit laufenden Fragen zu Arbeitszeit, Arbeitsplatz, Sicherheit, Entwicklung, Lohn, Entschädigungen, Spesen, Uniformierung, Attraktivität des Polizeiberufs und weiteren auseinandersetzen. Falls du Anliegen hast, die diese oder andere Bereiche betreffen, sind wir um deinen Input sehr dankbar. Solltest du dich sogar für die Tätigkeit im Vorstand des Polizeiverbands interessieren, so nimm jederzeit unverbindlich Kontakt mit dem PVBK auf.

Der PVBK veranstaltet jährlich eine Mitgliederversammlung in Bern, zu der alle Mitglieder herzlich eingeladen sind. Das Datum wird jeweils rechtzeitig kommuniziert. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gilt als Arbeitszeit.





✓ **Kommunikation und Information**

Der PVBK kommuniziert über verschiedene Kanäle mit den Mitgliedern und den Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern. Die **Webseite** des PVBK findest du unter <https://www.pvbk.ch>. Den Internetauftritt ist unterteilt in einen öffentlichen und einen internen Bereich. Der interne Bereich erfordert eine unkomplizierte Registrierung und steht allen Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern zur Verfügung.

Mehrfach im Jahr werden elektronische **Newsletter** an alle Personen, die sich auf der Webseite registriert haben und auch an mehrere Abteilungs-E-Mail-Adressen der Kantonspolizei Bern versendet. Die Newsletter haben zum Zweck Aktuelles und Wichtiges rasch zu verbreiten.

3x jährlich erscheint das **Dreieck**, das Verbandsorgan des PVBK. Dieses wird jeweils online im internen Bereich der Webseite publiziert und per Newsletter angekündigt. Darin finden sich ausführlichere Inhalte zu den laufenden Tätigkeiten des PVBK.

Bei Bedarf verfasst der PVBK **Medienmitteilungen**, die auch der Öffentlichkeit zugänglich sind.

✓ **Kontaktaufnahme mit dem PVBK**

Wenn du als Mitarbeitender der Kantonspolizei Bern oder als Mitglied mit dem PVBK Kontakt aufnehmen willst, stehen dir mehrere Möglichkeiten zur Verfügung. Anfragen sind via Kontaktformular auf der Webseite möglich, oder per Mail an verband@pvbk.ch. Sämtliche Vorstandsmitglieder des PVBK, die gleichzeitig die Regionen- und Abteilungsvertreter bilden, stehen dir zudem im persönlichen Kontakt zur Verfügung und werden deine Anliegen aufnehmen. Wer deine Abteilung oder deine Region vertritt kannst du im internen Bereich der Webseite einsehen.

✓ **Beitrittserklärung und Beitrittsdatum**

Beitreten können sämtliche bestehenden und künftigen Mitarbeitenden der Kantonspolizei Bern, egal ob diese eine polizeiliche oder zivile Funktion ausüben. Ein Beitritt ist administrativ auf Jahresbeginn oder zur Jahreshälfte möglich, sowie rückwirkend auf diese Stichdaten. Der Beitritt zum PVBK hat gleichzeitig den Beitritt zum BSPV und für polizeiliche Mitarbeitende auch zum VSPB, unsere beiden Dachverbände, zur Folge. Am Ende dieses Schreibens findest du die Beitrittserklärung. Bitte fülle diese vollständig aus und lasse sie dem PVBK zukommen. Das ist über die Postadresse

 Polizeiverband Bern-Kanton, **Mitgliederverwaltung**, Postfach, 3001 Bern

und über die interne Post der Kantonspolizei Bern mit derselben Anschrift möglich. Auch ordentlich pensionierte Mitarbeitende können noch beitreten, dies jedoch nur im Status zivil, das heisst, ohne Beitritt zum VSPB.

✓ **Mitgliederbeitrag (und Einkauf in die Sterbekasse für Mitglieder mit Polizeistatus)**

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus mehreren Posten zusammen und beinhaltet sämtliche Verbandsmitgliedschaften, die Versicherungs- und Rechtsschutzleistungen der Verbände und die Beiträge an die Sterbe- und Unterstützungskasse des VSPB. Der Mitgliederbeitrag des PVBK wird jährlich anlässlich der Mitgliederversammlung festgelegt. Am Ende dieses Schreibens findest du eine Übersicht über die Zusammenstellung des Mitgliederbeitrags. Die Leistungen bilden ein Gesamtpaket und sind aus administrativen und organisatorischen Gründen mit einigen Abweichungen nicht einzeln wählbar.

Die Fakturierung des Mitgliederbeitrags für das kommende Jahr erfolgt zum Ende des Jahres im Namen des PVBK durch den BSPV. Zusätzlich zur Rechnung für den Mitgliederbeitrag kann im ersten





Jahr eine zusätzliche Rechnung anfallen, falls ein Einkauf in die Sterbekasse des VSPB erforderlich ist (s. *Sterbekasse VSPB*).

Für Mitarbeitende mit einem Nettoeinkommen von weniger als 50'000.00 jährlich, also insbesondere bei Teilzeitarbeit, kann beim BSPV eine Reduktion des Anteils des BSPV-Verbandsbeitrages erfragt werden. Dafür muss direkt mit dem Sekretariat des BSPV Kontakt aufgenommen werden.

✓ **Pensionierung**

Wenn du Mitglied beim PVBK bist, wird uns deine bevorstehende Pensionierung durch das PKO mitgeteilt. Dies hat zur Folge, dass wir dir ein Informationsschreiben zukommen lassen und deinen Mitgliedsstatus von aktiv zu pensioniert ändern. Du selbst musst nichts tun. Deine Mitgliedschaft beim PVBK bleibt zu den Konditionen für Pensionierte bestehen und du profitierst weiterhin von sämtlichen Leistungen der Verbände.

✓ **Kündigungsmöglichkeit**

Die Mitgliedschaft beim PVBK kann schriftlich per Ende Jahr gekündigt werden. Das Formular Kündigungsabsicht findet sich im internen Bereich unserer Webseite. Bitte fülle dieses vollständig aus und sende es an den PVBK. In diesem Formular finden sich weitere wichtige Hinweise hinsichtlich der Beendigung der Mitgliedschaft beim PVBK.

✓ **Todesfälle**

Im Todesfall eines bestehenden aktiven oder pensionierten PVBK-Mitglieds unternehmen wir das Mögliche, um die Angehörigen zu unterstützen und leiten die Auszahlung der Sterbekasse in die Wege. Der PVBK erlaubt sich, dazu mit einem Informationsschreiben schriftlich an die Hinterbliebenen zu gelangen und insbesondere bei aktiven Mitgliedern auch den persönlichen Kontakt zu suchen. Zudem nimmt unserer Versicherungsberater mit Angehörigen Kontakt auf, um diese in der Bewältigung versicherungstechnischer Fragen zu unterstützen.

✓ **Mutation der persönlichen Daten und Adresse**

Eine Änderungen deiner persönlichen Daten kannst du unkompliziert selbstständig auf der Webseite des PVBK vornehmen. Nachdem du dich registriert hast, findest du unter *Daten und Einstellungen* die Möglichkeit deine Angaben anzupassen. Dies hat für dich den Vorteil, dass wir dafür sorgen, dass sämtliche relevanten Stellen über die neuen Angaben informiert werden.

✓ **Partnerschaften und Wohngemeinschaften**

Falls du mit einem oder mehreren anderen Mitgliedern des PVBK einen gemeinsamen Haushalt führst, teile uns dies bitte mit. Dies hat eine Anpassung des Mitgliederbeitrags sämtlicher weiterer im selben Haushalt lebenden Verbandsmitgliedern zur Folge, da ihr den Anteil der Privathaftpflichtversicherung nur einmal pro Haushalt bezahlen müsst. Er wird nach entsprechender Meldung zu gleichen Anteilen an alle im selben Haushalt lebenden Personen verrechnet.

✓ **Berufs- und Privatrechtsschutz**

Durch die Mitgliedschaft beim PVBK erhältst du automatisch eine **Berufsrechtsschutzversicherung** beim BSPV und als Mitarbeitender mit Polizeistatus zusätzlich beim VSPB. Eine solche Berufsrechtsschutzversicherung kann als Privatperson nicht abgeschlossen werden. Sämtliche Anliegen im Zusammenhang mit dem Berufsrechtsschutz kannst du an rechtsschutz@pvbk.ch oder persönlich an den Rechtsschutzverantwortlichen des PVBK richten. Wir werden dich in jedem Fall über deine Möglichkeiten und Vorgehensweisen beraten und dich bei der Geltendmachung des Berufsrechtsschutz





unterstützen.

Nebst dem Berufsrechtsschutz kannst du über den Kollektivvertrag des PVBK für deinen Haushalt zusätzlich eine **Privatrechtsschutz** zu vorteilhaften Konditionen bei der CAP abschliessen. Dafür musst du das Anmeldeformular im Anhang ausfüllen und uns zusenden. Die Privatrechtsschutzversicherung kann auch nachträglich jederzeit abgeschlossen werden. Das Anmeldeformular findet sich auf der Webseite des PVBK. Für Haus- und Stockwerkseigentümer empfiehlt sich, vor Abschluss der Privatrechtsschutzversicherung mit dem PVBK Kontakt aufzunehmen, da das Standardangebot des PVBK allenfalls nicht alle Erfordernisse abdeckt.

✓ **Haftpflicht**

Die Mitgliedschaft beim PVBK hat automatisch eine Berufshaftpflichtversicherung für dich und eine umfangreiche Privathaftpflichtversicherung für sämtliche in deinem Haushalt lebenden Personen zur Folge. Dies bedeutet, dass du und alle in deinem Haushalt lebenden Personen alle bestehenden Privathaftpflichtversicherungen per Beitrittsdatum kündigen könnt. Eine Vorlage dafür findet sich auf der Webseite und als Anhang. Der PVBK hat die Haftpflichtversicherung im Rahmen eines Kollektivvertrags mit der Zürich Versicherung abgeschlossen, der viele vorteilhafte Konditionen miteinschliesst. Spezialversicherungen, wie zum Beispiel für die Jagd, können über unseren Versicherungspartner individuell zu vorteilhaften Konditionen dazu genommen werden. Der Anteil der Berufshaftpflicht wird im Falle von Wohngemeinschaften allen aktiven Mitgliedern einzeln verrechnet.

Für spezifische Fragen und Schadensmeldungen steht in erster Stelle unser Versicherungspartner

✶ **R. Meyer und Partner GmbH**, Giacomettistrasse 10, Postfach, 3000 Bern 31
info@meyerpartner.ch | www.meyerpartner.ch | +41 31 352 01 01

zur Verfügung.

✓ **Krankenkasse SWICA**

Der PVBK hat einen Kollektivvertrag zu vorteilhaften Bedingungen mit der SWICA abgeschlossen. Die SWICA wird daher rudimentär über neue Beitritte informiert und nimmt in der Folge zu einer einmaligen Beratung selbstständig mit neuen Mitgliedern Kontakt auf. Der PVBK ermöglicht der SWICA zudem, allen Mitgliedern in geeigneter Art und Weise neue Angebote zu unterbreiten und bestehende Leistungen an veränderte Lebensumstände anzupassen.

✓ **Sterbe- und Unterstützungskasse VSPB** *(für Mitglieder mit Polizeistatus)*

Die Mitgliedschaft beim PVBK hat für dich automatisch den Beitritt zur Stiftung Sterbe- und Unterstützungskasse des VSPB zur Folge. Die Sterbekasse bezahlt im Todesfall ohne weitere Bedingungen ein festgelegtes Sterbegeld an Hinterbliebene von VSPB-Mitgliedern aus. Dafür leisten alle Mitglieder jährlich einen Beitrag. Die Sterbekasse ist darauf ausgelegt, dass mit ordentlicher Pensionierung eines Mitglieds 35 Beitrittsjahre geleistet wurden. Neue Mitglieder, die weniger als 35 Jahre bis zu ihrer ordentlichen Pensionierung einzahlen werden, müssen daher einmalig einen Einkauf in Höhe dieser fehlenden Beitragsjahre vornehmen. Ein Anteil der einbezahlten Beiträge wird unter bestimmten Voraussetzungen auch bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt. Sämtliche Informationen und Reglemente dazu finden sich auf der Webseite des VSPB.

Als Anerkennung eines frühen Verbandsbeitritts übernimmt der PVBK, Einkaufsbeträge für Neumitglieder, die sich innert zwei Jahren nach Anstellung bei der Kantonspolizei Bern für eine Mitgliedschaft entscheiden.





Die Unterstützungskasse hat den Zweck VSPB-Mitglieder und deren Hinterbliebenen in Notlagen mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zu unterstützen. Für entsprechende Anliegen nimmt bitte jederzeit mit dem PVBK Kontakt auf.

✓ **Weitere Versicherungsdeckungen**

Der PVBK bietet seinen Mitgliedern Versicherungsdeckungen in weiteren Lebenslagen. Die Unfallrisikoversicherung ermöglicht eine Auszahlung von bis zu 100'000.00 bei beruflich bedingten Todesfällen oder beruflich bedingter Invalidität. Für private Fahrten mit Fahrzeugen der Kantonspolizei Bern besteht eine Kaskoversicherung.

✓ **Weitere Mitgliederangebote**

PVBK, BSPV und VSPB haben zahlreiche Vergünstigungsverträge und weitere Leistungen mit verschiedensten Dienstleistern abgeschlossen, von denen Mitglieder profitieren können, z.B. bezüglich des Fahrzeugkaufs, Reisen, Sport und vielen weiteren. Die aktuellen Angebote finden sich auf den jeweiligen Verbandswebseiten.

Zu vielen der hier aufgeführten Punkte finden sich ergänzende Informationen und Dokumente auf unserer Webseite. Der PVBK freut sich, wenn du dich weiter informierst und dich zu einem Beitritt entschliesst. Wir sind sicher, dass sich ein Beitritt sowohl für dich, als auch für den PVBK lohnen wird.

Für Fragen wende dich jederzeit an

✉ **Polizeiverband Bern-Kanton PVBK**, Postfach, 3001 Bern

verband@pvbk.ch | www.pvbk.ch

oder direkt: Anthony Theurillat, Mitgliederverwalter | theurillat@pvbk.ch | +41 31 638 80 52



Wir setzen uns ein. Wir stehen allen Mitgliedern bei. Wir erreichen gemeinsam etwas.

Freundliche Grüsse
im Namen des
Polizeiverbands Bern-Kanton PVBK





Beitrittserklärung

Der Unterzeichnete erklärt hiermit seinen Beitritt in den Berufsverband

 **Polizeiverband Bern-Kanton (PVBK)**

Durch die Mitgliedschaft und gemäss Statuten ist der Unterzeichnende automatisch Mitglied des folgenden Dachverbandes:

Bernischer Staatspersonalverband (BSPV)

und als Mitarbeitender mit Polizeistatus zusätzlich

Verband Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB)

Der Unterzeichnete anerkennt die Statuten und Reglemente dieser Verbände.

Beitrittsdatum	☐ 01.01._____	☐ 01.07. _____
Beitritt als Mitglied	☐ Polizei	☐ Zivil
Bereits Mitglied VSPB	☐ Nein	☐ ja, seit _____
Im Polizeidienst seit	_____	
Dienststelle, Funktion	_____	
Name	_____	☐ m / ☐ w
Vorname	_____	
Geburtsdatum	_____	
Heimatort	_____	
PLZ / Wohnort	_____	
Strasse	_____	
Telefonnummer	_____	
E-Mail	_____	
Ort und Datum	_____	
Unterschrift	_____	

Unterzeichnet an obenstehende Adresse zurücksenden.

Die Kontaktdaten können durch die Vertragspartner der Verbände verwendet werden. Auf www.pvbk.ch kann die Verwendungsaufhebung angefordert werden.

Mehr Infos: www.pvbk.ch





Zusammenstellung des Mitgliederbeitrages

Positionen	Aktive	Pensionierte
Polizeiverband Bern-Kanton PVBK	Fr. 21.30	Fr. 9.80
Bernischer Staatspersonalverband BSPV	Fr. 135.00*	Fr. 67.50*
Berufs- und Privathaftpflichtversicherung	Fr. 96.70	-----
Privathaftpflichtversicherung	-----	Fr. 75.70**
Unfallrisikoversicherung	Fr. 15.00	-----
Total zivile Mitglieder	Fr. 268.00	Fr. 153.00
<i>zusätzlich für Mitglieder mit Polizeistatus:</i>		
Verband Schweiz. Polizeibeamter / VSPB	Fr. 79.00	Fr. 64.00****
Zeitungsabonnement VSPB „POLICE“	Fr. 17.00	Fr. 17.00****
Sterbekasse VSPB	Fr. 26.00	Fr. 26.00***
Unterstützungskasse VSPB	Fr. 1.00	Fr. 1.00***
Total Mitglieder mit Polizeistatus	Fr. 391.00	Fr. 261.00

Anpassung an die Teuerung*
freiwillig**

ab 65. Altersjahr, bzw. 35 Beitragsjahren beitragsfrei***
ab 75. Altersjahr beitragsfrei****

Von folgenden Preisvorteilen profitieren Mitglieder unter anderem:

❖ Privat- und Berufshaftpflichtversicherung, Berufsunfallrisikoversicherung

- **Zürich** Automatisch in der Mitgliedschaft beim PVBK enthalten

❖ Krankenkassen

- **SWICA** Preisvorteil auf Zusatzversicherungen dank Mitgliedschaft beim PVBK
- **KPT** Preisvorteil auf Zusatzversicherungen dank Mitgliedschaft beim BSPV

❖ Privat- und Verkehrsrechtsschutzversicherung

- **CAP** Jahresprämie von nur Fr. 170.- für die gesamte Familie

❖ Motorfahrzeug- und Hausratsversicherung

- **Allianz** individuelle Vergünstigungen dank Zusammenarbeitsvertrag

Im Weiteren verfügen PVBK, VSPB und BSPV über detaillierte Vorteilslisten auf ihren Webseiten. Für allfällige Fragen steht unser Mitgliederverwalter gerne zur Verfügung.

❖ **Polizeiverband Bern-Kanton PVBK**, Postfach, 3001 Bern

verband@pvbk.ch | www.pvbk.ch

oder direkt: Anthony Theurillat, Mitgliederverwalter | theurillat@pvbk.ch | +41 31 638 80 52

Mehr Infos : www.pvbk.ch





Rechtsschutz
Protection juridique
Protezione giuridica

Polizeiverband Bern Kanton **PVBK**
Association de police de Berne-canton **APBC**



Exklusivangebot für Mitglieder des Polizeiverbandes Bern-Kanton

Als Mitglied des Schweizerischen Polizeiverbandes VSPB sind Sie in der Ausübung Ihres Berufes automatisch bei der CAP Rechtsschutz versichert. Damit Sie auch im privaten Bereich Rechtsschutz versichert sind, offeriert die CAP in Zusammenarbeit mit dem Polizeiverband Bern-Kanton ein äusserst günstiges Ergänzungsprodukt Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz für Sie und Ihre Angehörigen, welche mit Ihnen im selben Haushalt wohnen.

Versicherte Personen und Eigenschaften:

- Das Mitglied im ausserberuflichen Bereich
- Familienangehörige und Lebenspartner im unselbständigen beruflichen und ausserberuflichen Bereich

Versicherte Risiken:

- Arbeitsrechtliche Streitigkeiten mit dem Arbeitgeber
- Mietvertragliche Streitigkeiten mit dem Vermieter
- Streitigkeiten aus anderen Verträgen als privater Konsument
- Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren bei Fahrlässigkeitsdelikten
- Geltendmachung von ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen
- Streitigkeiten mit privaten- oder öffentlichen Versicherungen
- Streitigkeiten mit Nachbarn, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen
- Streitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern betreffend gemeinschaftliche Kosten und Lasten
- Rechtsberatung im Familien- und Erbrecht
- Rechtsberatung in baurechtlichen Angelegenheiten

3 gute Gründe, die CAP Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz abzuschliessen:



1 Äusserst günstige Prämie

2 Geldleistung bis zu CHF 500'000.- pro Schadenfall

3 Weltweite Deckung

✂-----
Ich habe die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (01.2014) gelesen, bin Mitglied des Polizeiverbandes Bern-Kanton und schliesse den Privat- und Verkehrs-Rechtsschutz ab:

CHF 170.--/Jahr – Kombi Privat und Verkehr, Familie

Vertragsdauer: 1 Jahr, mit jährlicher, stillschweigender Erneuerung, wenn nicht 3 Monate vor Verfall gekündigt wird.
Zahlbar: Jährlich im Voraus
Gültig ab: _____ (frühestens am 1. des Monats nach Versand)
Name/Vorname: _____
Adresse/PLZ/Ort: _____
Telefon/Mobile: _____ Geburtsdatum: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einsenden direkt an: Polizeiverband Bern-Kanton, Postfach 7571, 3001 Bern

Familien-Privat-Rechtsschutz für die Mitglieder des Polizeiverbandes Bern-Kanton

Allgemeine Versicherungsbedingungen der CAP Rechtsschutz-Versicherungsgesellschaft AG (Ausgabe 01.2014)

1. Versicherte Personen und Eigenschaften

- a) Mitglieder des Polizeiverbandes Bern-Kanton, welche sich für den Rechtsschutz angemeldet haben, im ausserberuflichen Bereich.
- b) Familienangehörige und Lebenspartner der unter Ziff. 1a) versicherten Mitglieder des Polizeiverbandes Bern-Kanton, die im selben Haushalt wie das Mitglied wohnen, im unselbständigen beruflichen und im ausserberuflichen Bereich.

2. Ausschliesslich versicherte Streitigkeiten und Verfahren

- a) Bei der Geltendmachung von **ausservertraglichen Haftpflichtansprüchen** als Geschädigter sowie für Strafanzeigen in diesem Zusammenhang.
- b) Bei der **Verteidigung im Straf- und Administrativverfahren** wegen Fahrlässigkeitsdelikten sowie bei Notwehr oder Notstand.
- c) Bei Streitigkeiten mit **Versicherungen**, die den Versicherten decken.
- d) Bei arbeitsvertraglichen Streitigkeiten mit dem **Arbeitgeber** (nur für Familienangehörige und Lebenspartner).
- e) Bei mietvertraglichen Streitigkeiten mit dem **Vermieter**.
- f) Bei Streitigkeiten aus **anderen Verträgen**, die der Versicherte als privater Konsument abgeschlossen hat.
- g) Bei **Streitigkeiten mit Nachbarn**, welche sich auf die privatrechtlichen Bestimmungen des Nachbarrechts beziehen.
- h) Bei Streitigkeiten mit anderen **Stockwerkeigentümern** betreffend die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten.
- i) **Rechtsberatung im Familien- und Erbrecht** durch den eigenen Rechtsdienst der CAP, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist.
- j) **Rechtsberatung in baurechtlichen Angelegenheiten** durch den Rechtsdienst der CAP oder einen von PVBK/CAP bestimmten Vertrauensanwalt, sofern schweizerisches Recht anwendbar ist.

Dieser Versicherungsschutz gilt **sowohl im Verkehrs- als auch im Nichtverkehrs-Bereich**.

3. Versicherte Leistungen

Die CAP garantiert dem Versicherten im Rahmen der AVB und des Versicherungsvertrages mit dem Polizeiverband Bern-Kanton bis zu einem Höchstbetrag von **Fr. 500'000** pro Schadenfall die folgenden Leistungen:

- a) Erledigung des Schadenfalles durch den eigenen Rechtsdienst der CAP oder durch einen freien Anwalt;
- b) Beratung des Versicherten im Schadenfall und Übernahme der folgenden Kosten:
 - **Kosten von Expertisen und Analysen**, die von der CAP bewilligt oder von einer Zivil-, Straf- oder Administrativbehörde angeordnet werden, um die Interessen des Versicherten zu wahren;
 - **Gerichtskosten** infolge eines Zivil- Straf- oder Administrativverfahrens;
 - **Parteientschädigungen**, die dem Versicherten in einem Zivil-, Straf- oder Administrativverfahren auferlegt werden;
 - **Honorare** einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwaltes oder einer sonstigen Person, die die Voraussetzungen des anwendbaren Prozessrechtes für die Vertretung des Versicherten erfüllt, nachstehend Rechtsvertreter genannt;

Davon abgezogen werden die dem Versicherten auf dem Prozessweg oder vergleichsweise zugesprochenen Interventionskosten.

- c) Die versicherten Leistungen für Streitigkeiten und Verfahren mit Gerichtsstand oder anwendbarem Recht ausserhalb der Schweiz/FL sind auf maximal **Fr. 100'000** und für Streitigkeiten gemäss Ziffer 2g) und h) auf maximal **Fr. 250'000.00** pro Schadenfall begrenzt.
- d) Die CAP kann sich durch den Ersatz des materiellen Streitenutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- e) Bei mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder **mehreren** versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal. Sind bei einer oder mehreren Streitigkeiten, die sich aus dem gleichen oder einem zusammenhängenden Sachverhalt ergeben und sich einem oder **mehreren** versicherten Risiken nach Ziff. 2 zuordnen lassen, mehrere versicherte Personen gemäss Ziff. 1 betroffen, leistet die CAP die maximale Versicherungssumme nur einmal.

4. Örtliche und zeitliche Geltung

- a) Der Versicherungsschutz gilt weltweit, ausser für die ehemaligen GUS-Staaten.
- b) Für nachbarrechtliche Streitigkeiten gemäss Ziff. 2g) sowie Stockwerkeigentümerstreitigkeiten gemäss Ziff. 2h) gilt der Versicherungsschutz nur für die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
- c) Die CAP gewährt Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Inkrafttreten der Versicherungsdeckung aufgetreten oder ersichtlich ist. Die CAP gewährt keinen Rechtsschutz, wenn der Bedarf an Rechtshilfe nach Ende der Versicherung angemeldet wird.

5. Abwicklung eines Rechtsfalles - Anwaltswahl

- a) Ein Ereignis, das Anlass zu einer Intervention der CAP geben kann, meldet der Versicherte so rasch als möglich der **CAP Rechtsschutz, Leistungen und Services, Laupenstrasse 27, Postfach 8636, 3001 Bern, Tel. 058 358 60 60**.
Bei Verletzung der vorgenannten Meldepflicht kann die CAP ihre Leistungen verweigern, sofern der Versicherte nicht nachweist, dass er unverschuldet daran verhindert gewesen ist.
- b) Die CAP und der Versicherte treffen gemeinsam die zur Wahrnehmung seiner Interessen nötigen Vorkehrungen. Der Versicherte darf ohne Zustimmung der CAP – vorbehaltlich vorsorglicher Massnahmen zur Fristwahrung – keinen Rechtsvertreter definitiv beauftragen, kein Verfahren einleiten, keinen Vergleich abschliessen und keine Rechtsmittel ergreifen. Zudem sind der CAP die wichtigen Unterlagen betreffend den Schadenfall zu übermitteln.
Kommt der Versicherte diesen Verpflichtungen nicht nach, kann die CAP ihre Leistungen verweigern.
- c) Wenn in einem Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gemäss anwendbarem Prozessrecht für die Vertretung des Versicherten der Beizug eines Rechtsvertreters notwendig ist, oder wenn eine Interessenkollision entsteht, insbesondere wenn die CAP gleichzeitig zwei oder mehrere Versicherte vertritt und deren Interessen miteinander kollidieren, hat der Versicherte die freie Wahl des Rechtsvertreters. Die CAP gewährt dieses Recht ebenfalls bei Streitigkeiten eines Versicherten gegen Gesellschaften der Allianz Gruppe Schweiz. Akzeptiert die CAP den vorgeschlagenen Rechtsvertreter nicht, hat der Versicherte das Recht, drei andere Rechtsvertreter aus verschiedenen Anwaltskanzleien vorzuschlagen, von welchen einer durch die CAP angenommen werden muss.
- d) Versicherte verpflichtet sich mit der Anmeldung des Schadenfalles automatisch, seinen Rechtsvertreter gegenüber der CAP vom Berufsgeheimnis zu entbinden, es sei denn, es bestehe ein Interessenkonflikt, und die verlangten Informationen könnten für den Versicherten nachteilig sein.
- e) Treten zwischen dem Versicherten und der CAP Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der zu ergreifenden Massnahmen zur Schadenerledigung auf oder erachtet die CAP eine Massnahme als aussichtslos, begründet sie die Ablehnung gegenüber dem Rechtsvertreter oder dem Versicherten schriftlich und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Versicherte die Beurteilung der Angelegenheit durch einen Schiedsrichter verlangen kann, der durch den Versicherten und die CAP gemeinsam bestimmt wird. Die Kosten sind von der unterliegenden Partei zu bezahlen.

6. Nicht versicherte Fälle und Leistungen

- a) In Angelegenheiten, die unter Ziff. 2 nicht erwähnt sind;
- b) Straf- und Verwaltungsverfügungskosten; Kosten für Blutanalysen und medizinische Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum;
- c) im Verkehrsrechtsschutz, wenn der Lenker im Zeitpunkt des Schadenfalles keinen gültigen Führerausweis besass, zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war oder bewusst ein Fahrzeug lenkte, das nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen war;
- d) bei Geschwindigkeitsübertretungen innerorts ab 30 km/h, ausserorts ab 40 km/h, auf Autobahnen ab 50 km/h;
- e) bei Streitigkeiten und Verfahren, die im Zusammenhang mit einer selbstständigen Neben- oder Haupterwerbstätigkeit oder im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Gesellschafter oder mit einem Verwaltungsratsmandat stehen;
- f) arbeitsrechtliche Streitigkeiten sind nur bis zu einem Streitwert von CHF 100'000.— versichert. Liegt der Streitwert über diesem Betrag, werden die Kosten im Verhältnis von CHF 100'000.— zum Gesamtstreitwert übernommen;

- g) wenn es sich um Streitfälle im Bezug auf das Steuer- oder Zollrecht oder betreffend geistiges Eigentum handelt;
- h) bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräusserung oder dem bewilligungspflichtigen Bau oder Umbau von Immobilien;
- i) bei Streitigkeiten betreffend die Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten, Wertpapieren oder bei spekulativen Rechtsgeschäften;
- j) bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschafts-, Vereins- oder Stiftungsrecht;
- k) wenn es sich um Streitigkeiten oder Interessenkonflikte zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind, handelt;
- l) wenn es sich um Schadenereignisse infolge Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung oder im Zusammenhang mit Kernspaltung oder Kernfusion handelt;
- m) wenn das Versicherungs- oder Deckungsverhältnis zwischen der CAP und dem Polizeiverband Bern-Kanton aufgehoben wird;
- n) wenn der Versicherte gegen den PVBK, die CAP und deren Mitarbeiter im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vorgehen will;
- o) wenn der Versicherte gegen Personen, die in einem durch die CAP versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen oder erbracht haben, vorgehen will.

Stiftungsreglement der Sterbe- und Unterstützungskasse

Der Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse des Verbandes Schweizerischer Polizei-Beamter erlässt in Anwendung von Art. 4 des Stiftungsstatuts das nachfolgende Reglement:

Art. 1 Organisation

Der Stiftungsrat wird durch den VSPB Generalsekretär, einen Verantwortlichen für die Protokolle, einen Verantwortlichen für die Mitgliederverwaltung und einen Verantwortlichen für die Buchhaltung unterstützt.

Art. 2 Versicherte

Alle Mitglieder des VSPB sind der Sterbe- und Unterstützungskasse angeschlossen und dieser gegenüber beitragspflichtig (Art. 26 der Statuten des VSPB).

Art. 3 Register über die Versicherten

Über die Versicherten wird im Verbandssekretariat ein Register geführt. Die Aufnahme ins Register erfolgt auf Beginn eines Kalendersemesters, sobald dem VSPB von der zuständigen Sektion das neue Mitglied gemeldet worden ist.

Die Anspruchsberechtigung auf die Versicherungsleistungen entsteht mit der Aufnahme ins Register; sie erlischt mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem VSPB bzw. aus der Sektion.

Art. 4 Beiträge

1. Jeder Versicherte hat der Sterbe- und Unterstützungskasse an Beiträgen zu bezahlen:
 - a) bei der Aufnahme eine Eintrittsgebühr von CHF 5.–
 - b) eine jährliche Prämie von CHF 24.–, und zwar vorschüssig in halbjährlichen Raten
 - c) einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 1.–
 - d) einen jährlichen Unkostenbeitrag von CHF 2.–, erstmals für das Jahr des Eintritts

2. Die Beitragspflicht besteht während 35 Jahren, längstens jedoch bis zum vollendeten 65. Altersjahr oder bis zum Ableben des Versicherten.

Art. 5 Einkaufssummen

1. Wer erst nach Ablauf von mehr als einem Jahr seit seiner definitiven Anstellung im Polizeidienst dem VSPB und damit der Sterbe- und Unterstützungskasse beitrifft, hat ab dem zweiten Dienstjahr bis zu seinem Eintritt eine Einkaufssumme zu bezahlen. Erfolgt die Anstellung im Polizeidienst aber erst nach dem 35. Altersjahr, so ist die Einkaufssumme für die Zeit ab dem 35. Altersjahr zu entrichten.
2. Die Einkaufssumme setzt sich zusammen aus den für die einzukaufenen Jahre aufgrund von Art. 3 geschuldeten Beiträgen zuzüglich 6% Zins und Zinseszins. Die eingekauften Jahre werden auf die Dauer der Beitragspflicht angerechnet. Die maximale Einkaufssumme beträgt CHF 350.–.
3. Wer der Sterbe- und Unterstützungskasse schon einmal angehört hat und ihr erneut beitrifft, hat sämtliche Beiträge seit dem Austritt nachzahlen sowie die ihm ausgerichtete Abgangsentschädigung zurückzuerstatten, beides samt 6% Zins und Zinseszins. Zudem hat er eine Wiedereintrittsgebühr von CHF 5.– zu entrichten.
4. Treten ganze Sektionen dem VSPB bei, so kann der Stiftungsrat bezüglich der Einkaufssumme Spezialregelungen beschliessen.

Art. 6 Einzug der Beiträge und Einkaufssummen

1. Im Auftrag der Sterbe- und Unterstützungskasse stellt der VSPB den Sektionen Rechnung. Diese haben der Sterbe- und Unterstützungskasse die Beiträge gesamthaft bis Ende des Semesters und die Einkaufssummen innert dreissig Tagen nach Rechnungsstellung zu vergüten.
2. Werden die Überweisungen nicht fristgemäss vorgenommen, so hat die säumige Sektion einen Verzugszins von 6% und einen Säumniszuschlag von CHF 10.– zu bezahlen. Die Sektion kann den Verzugszins und den Säumniszuschlag den säumigen Versicherten belasten.
3. Bleibt ein Versicherter mit der Bezahlung seiner Beiträge mehr als ein Semester im Rückstand, so erlischt jede Anspruchsberechtigung an die Sterbe- und Unterstützungskasse; sie tritt erst wieder in Kraft, wenn die rückständigen Beiträge samt Verzugszins und Säumniszuschlag nachbezahlt worden sind.

Art. 7 Versicherungsleistungen

1. Sterbegeld von CHF 4'000.–.
2. Bei guter finanzieller Lage des Stiftungsvermögens (Deckungsgrad von mind. 80%) kann die Gewährung zugesprochen werden von:
 - a) Ein Sterbegeld von CHF 1'000.– für jedes minderjährige oder in Ausbildung (bis Max. 25 Jahre) stehende Kind.
 - b) Eines Bonus von CHF 800.– zum Sterbegeld und von CHF 100.– für jedes minderjährige Kind.

Eine versicherungstechnische Überprüfung findet wenn nötig regelmässig statt.

3. Der Stiftungsrat kann für die Auszahlung der Leistungen unter Art. 7 einen Rückversicherer beiziehen.

Art. 8 Anspruchsberechtigte Personen

1. Anspruch auf die Sterbesumme haben in nachstehender Reihenfolge, wobei jede Kategorie die nächsten Kategorien ausschliesst:
 - a) - der Ehegatte
- der eingetragene Partner oder Lebenspartner der versicherten Person, sofern nachweislich die Partnerschaft über drei Jahre hinweg dauerte;
 - b) die Kinder des Versicherten und zwar zu gleichen Teilen. An die Stelle eines verstorbenen Kindes treten dessen Nachkommen;
 - c) die Eltern des Versicherten zu gleichen Teilen. Lebt nur noch ein Elternteil, so erhält dieser die ganze Summe;
 - d) die Geschwister des Versicherten und zwar zu gleichen Teilen.
2. Der Versicherte kann durch eine gegenüber der Sterbe- und Unterstützungskasse abzugebende schriftliche Erklärung abweichend von Abs. 1 verfügen und andere Personen begünstigen. Indessen können nicht entzogen werden der Anspruch des überlebenden Ehegatten, des eingetragenen Partners oder Lebenspartners, sofern diese mit dem Versicherten bei dessen Ableben im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und der Anspruch minderjähriger Kinder.
3. Anspruch auf die zusätzliche Versicherungsleistung gemäss Art. 7 Abs. 2 hat das betreffende minderjährige Kind.
4. Sind keine Anspruchsberechtigten nach Abs. 1–3 vorhanden, so fällt die Versicherungsleistung an die Sektion, in der der Verstorbene zuletzt Mitglied war.

Art. 9 Unterstützung und Darlehen

1. Unterstützungen

Für die Unterstützung dringender Lebensbedürfnisse von Mitgliedern oder Familien verstorbener Mitglieder, die in Not geraten sind, erteilt der Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse der Geschäftsleitung des VSPB die Kompetenz, Unterstützungsbeiträge von jährlich maximal CHF 25'000.00 zuzusprechen.

2. Darlehen

Weiter erhält die Geschäftsleitung des VSPB für in Not geratene Verbandsmitglieder vom Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse auch die ausdrückliche Kompetenz, Darlehen zu gewähren. Über die Höhe der Darlehensbeträge entscheidet die Geschäftsleitung, sie bestimmt auch den Rückzahlungsmodus. Zur Absicherung muss der Darlehensnehmer eine Versicherung abschliessen. Das Darlehen ist für die ersten zwölf Monate zinsfrei. Wird das Darlehen oder ein Teil davon länger beansprucht, muss dafür 1 % Zins bezahlt werden.

3. Die Geschäftsleitung des VSPB hat gegenüber dem Stiftungsrat der Sterbe- und Unterstützungskasse jährlich Rechenschaft über die ausbezahlten Unterstützungen und gewährten Darlehen abzulegen und ist verpflichtet, dem Stiftungsrat auf erste Aufforderung hin jederzeit darüber Auskunft zu geben und Einsicht in die relevanten Belege zu erteilen.

Art. 10 Abgangsentschädigung

Wer aus dem VSPB und damit aus der Sterbe- und Unterstützungskasse austritt, hat Anspruch auf eine Abgangsentschädigung, sofern er die reglementarischen Beiträge während wenigstens fünf Jahren entrichtet hat und nicht im Polizeidienst verbleibt.

Die Abgangsentschädigung beträgt:

- a) bei einer Zugehörigkeit zur Sterbe- und Unterstützungskasse von fünf bis zehn Jahren ein Viertel der einbezahlten Prämien;
- b) bei einer Zugehörigkeit von mehr als zehn Jahren die Hälfte der einbezahlten Prämien.

Aus dem VSPB oder aus der Sektion ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Abgangsentschädigung.

Art. 11 Meldewesen

1. Die Sektionen melden dem VSPB:
 - a) die Ein- und Austritte sowie den Ausschluss von Mitgliedern;
 - b) die Übertritte von einer Sektion des VSPB in eine andere; die Meldung ist sowohl von der alten als auch von der neuen Sektion zu erstatten;
 - c) die Wiedereintritte unter Angabe des ersten Ein- und Austrittes;
 - d) die Todesfälle unter Beilage eines amtlichen Todesscheines und – sofern kein Ehegatte oder Lebenspartner hinterlassen wird oder sofern minderjährige Kinder vorhanden sind – eines Familienscheines.
2. Namens der Sterbe- und Unterstützungskasse kann der VSPB auf Kosten der Anspruchsberechtigten weitere amtliche Dokumente einverlangen.

Art. 12 Auszahlung der Versicherungsleistungen und der Abgangsentschädigungen

Die Auszahlung der Versicherungsleistungen und der Abgangsentschädigungen erfolgt durch die zuständige Sektion des VSPB.

Sind für die Sterbesumme mehrere Anspruchsberechtigte vorhanden, so kann diese mit befreiender Wirkung für die Sektion an eine der anspruchsberechtigten Personen ausbezahlt werden.

Art. 13 Härtefälle

Führt die Anwendung dieses Reglements zu Härtefällen, so ist der Stiftungsrat berechtigt, von den Bestimmungen des Reglements abzuweichen. Art. 13 ist auf solche Beschlüsse nicht anwendbar.

Art. 14 Fehlen von Reglementsbestimmungen

Kann dem Reglement für einen bestimmten Fall keine Vorschrift entnommen werden, so hat der Stiftungsrat nach Recht und Billigkeit und unter gebührender Rücksichtnahme auf die Interessen des VSPB zu entscheiden.

Art. 15 Instanzen

Für Aufsichtsbeschwerden ist die Eidgenössische Stiftungsaufsicht die erste Instanz. Im Übrigen sind die ordentlichen Zivilgerichte zuständig.

Das vorliegende Reglement wurde anlässlich der Stiftungsratssitzung vom 12. September 2017 genehmigt, tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt sämtliche bisherigen Reglemente.

Kündigung Privathaftpflichtversicherung per _____

Sehr geehrte Damen und Herren

Per _____ trete ich dem Polizeiverband Bern-Kanton bei. Dadurch bin ich im Kollektivvertrag zwischen dem Berufsverband und der Zürich-Versicherung betr. Berufs- und Privathaftpflichtversicherung zwingend eingeschlossen.

Damit für mich keine Doppelversicherung besteht, und ich zusätzlich für die besonderen Risiken des Polizeiberufes versichert bin, kündige ich meine Police, Nr. _____ per _____. Die allenfalls über dieses Datum hinaus bezahlte Prämie kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank- oder PC-Verbindung: _____

Für die stets gute Zusammenarbeit danke ich bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Kündigung Privathaftpflichtversicherung per _____

Sehr geehrte Damen und Herren

Per _____ ist der im selben Haushalt lebende _____ dem Polizeiverband Bern-Kanton beigetreten. Dadurch ist er im Kollektivvertrag zwischen dem Berufsverband und der Zürich-Versicherung betr. Berufs- und Privathaftpflichtversicherung zwingend eingeschlossen. Diese Versicherung schliesst alle im selben Haushalt lebenden Personen mit ein.

Damit für mich keine Doppelversicherung besteht, kündige ich meine Police, Nr. _____ per _____. Die allenfalls über dieses Datum hinaus bezahlte Prämie kann auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank- oder PC-Verbindung: _____

Für die stets gute Zusammenarbeit danke ich bestens.

Mit freundlichen Grüßen

